



Ordnung über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin und eines Ehrensensors der Fachhochschule Aachen

vom 2. November 2012

Ordnung über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin und eines Ehrensenators der Fachhochschule Aachen vom 2. November 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren	2
§ 2 Verfahren	2
§ 3 Rechtsstellung	3
§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Die Fachhochschule Aachen kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Hochschule erworben haben, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

§ 2 | Verfahren

(1) Die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators erfolgt durch Beschluss des Senats nach vorheriger Anhörung des Rektorats.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats, des Rektorats und der Fachbereichsräte. Der Vorschlag, mit einer schriftlichen Begründung versehen, muss von mindestens drei vorschlagsberechtigten Mitgliedern der Hochschule unterzeichnet sein.

(3) Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und geheim.

(4) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators wird eine Urkunde ausgefertigt, die von der Rektorin oder dem Rektor und von der oder dem Senatsvorsitzenden unterzeichnet wird. Die Urkunde wird in feierlicher Form ausgehändigt.

(5) Der Senat kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators wieder entziehen, wenn sich die Ehrensenatorin oder der Ehrensenator als unwürdig erweist. Für das Verfahren der Entziehung gelten § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3 | Rechtsstellung

(1) Die Ehrensensatorin oder der Ehrensensator wird mit der Ernennung Angehörige oder Angehöriger der Fachhochschule Aachen gemäß § 9, HG NRW.

(2) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren haben folgende Rechte:

1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensensatorin/Ehrensensator der FH Aachen“.
2. Sie werden im Personenverzeichnis der Fachhochschule Aachen aufgeführt.
3. Sie können als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
4. Sie werden zu Festveranstaltungen der Fachhochschule Aachen eingeladen.
5. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Hochschule benutzen.

(3) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren nehmen an den Gremienwahlen nicht teil.

§ 4 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigung aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. März 2012.

Aachen, den 2. November 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann